

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ExtraEnergie GmbH für die Lieferung von Energie an Privatkunden

1 Vertragspartner und Angebot / Vertragsschluss / Lieferbeginn und -voraussetzungen (Verbrauch und Bonität) / Laufzeit und ordentliche Kündigung / Kündigungsrecht / Kommunikation per E-Mail

- 1.1 Vertragspartner des Endkunden und Lieferant im Sinne des Vertrages und dieser Bedingungen ist die ExtraEnergie GmbH, Europadamms 2-6 in 41460 Neuss, AG Neuss, HRB 15799, USt-ID: DE 261 170 732. Der postalische Schriftverkehr soll gerichtet werden an: ExtraEnergie GmbH, Postfach 974, 09009 Chemnitz.
- 1.2 Das Angebot des Lieferanten (auch in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc.) ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.
- 1.3 Das Angebot gilt nur für Privatkunden mit einem Jahresstromverbrauch bis zu 100.000 kWh bzw. einem Jahresgasverbrauch bis zu 1,5 Mio. kWh. Kunden mit Heizstrom und/oder Strom für Wärmepumpen, Leistungsmessung, Doppeltarif, sowie Prepaid- oder Münzzähler können nicht beliefert werden. **Als Neukunde gilt, wer in den letzten 6 Monaten vor Vertragsschluss nicht von der ExtraEnergie GmbH beliefert wurde oder nicht bereits einen Vertrag derselben Tarifart (z.B. Pakettarif, Staffeltarif o.ä.) mit der ExtraEnergie GmbH widerrufen hat.**
- 1.4 Der Vertrag kommt durch das Willkommenschreiben (als E-Mail oder Brief) des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns, bei Abschluss an der Haustür mit Unterschrift des Kunden auf dem Auftragsformular, bei telefonischem Abschluss mit Angebotsannahme, in jedem Fall aber spätestens mit Aufnahme der Belieferung zustande. Das Willkommenschreiben wird spätestens 14 Tage nach Zugang des Kundenauftrags vom Lieferanten versandt. Der tatsächliche Lieferbeginn wird ggf. gesondert mitgeteilt; dieser hängt davon ab, ob alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, Abwicklung mit dem zuständigen Netzbetreiber etc.) rechtzeitig möglich und erfolgt sind. **Überschreitet die Kündigungsfrist des Kunden beim Vorlieferanten oder die Ummeldung beim Netzbetreiber 3 Monate, behält sich der Lieferant das Recht vor, dem Kunden 2 Monate vor dem tatsächlichen Lieferbeginn ein neues Tarifangebot zu unterbreiten. Wird dieses Angebot vom Kunden nicht unverzüglich angenommen, kann der Lieferant den Vertrag außerordentlich kündigen.**
- 1.5 Der Vertragsschluss und die Bestätigung des Lieferanten erfolgen nur, wenn der Kunde mehr als 100 kWh pro Jahr an Strom bzw. mehr als 1.400 kWh pro Jahr an Gas verbraucht und keine negative Auskunft einer Wirtschaftsauskunftei nach Ziff. 13 (z.B. SCHUFA) insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Insolvenzverfahren, Restschuldbefreiung. Der Lieferant behält sich vor, dem Kunden auch für den Fall des Vorliegens negativer Auskünfte ein Angebot zum Vertragsschluss zu geänderten Bedingungen zu unterbreiten. Ziff. 5.3 bleibt hiervon unberührt.
- 1.6 **Der Vertrag wird je nach Vereinbarung (siehe Auftragsformular) auf mindestens 12 bzw. 24 Monate geschlossen und verlängert sich um jeweils weitere 12 Monate (Vertragslaufzeit), sofern er nicht mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird. Die Mindestvertragslaufzeit beginnt mit der Belieferung. Die Mindestvertragslaufzeit endet beim „12 Monate“-Produkt mit Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, in dem der 12. Belieferungsmonat endet (1. Belieferungsjahr). Die Mindestvertragslaufzeit beim „24 Monate“-Produkt endet im Fall des Lieferbeginns am 01. eines Kalendermonats mit Ablauf des letzten Tages des 24. Belieferungsmonats und im Fall eines untermonatlichen Lieferbeginns mit Ablauf des letzten Tages des dem 24. Belieferungsmonat vorhergehenden Kalendermonats. Beim „24 Monate“-Produkt endet das 1. Belieferungsjahr im Fall des Lieferbeginns am 01. eines Kalendermonats mit Ablauf des letzten Tages des 12. Belieferungsmonats und im Fall eines untermonatlichen Lieferbeginns mit Ablauf des letzten Tages des dem 12. Belieferungsmonat vorhergehenden Kalendermonats. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist ausschließlich per Briefpost zu richten an: ExtraEnergie GmbH, Postfach 974, 09009 Chemnitz.**
- 1.7 Kündigt der Kunde diesen Vertrag und/oder möchte zu einem anderen Lieferanten wechseln, so ist als Vorlieferant die ExtraEnergie GmbH anzugeben.
- 1.8 Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten bei einem Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr ab dem Zeitpunkt des Antrags auf Vertragsschluss ununterbrochen während der Vertragsdauer sowie bis zum Erhalt der Schlussrechnung des Lieferanten, eine dem Kunden zugeordnete und gültige E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen, durch die jederzeit gewährleistet ist, dass, soweit der Kunde darauf Einfluss nehmen kann, dem Kunden auch bei Verwendung von Sicherheitsprogrammen – insbesondere Spamfiltern oder Firewalls – durch ihn oder seinen Serviceprovider eine vom Lieferanten abgegebene Erklärung zugehen kann. Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn mit dem Kunden bei Vertragsschluss die kostenpflichtige Papierkommunikation (postalische Kommunikation) vereinbart wurde. **Der Kunde wird den Lieferanten unverzüglich bei einer Änderung, einem Wegfall oder einer dem Kunden bekannten und von ihm zu vertretenden Übermittlungsstörung der von ihm benannten E-Mail-Adresse sowie seiner sonstigen Kontakt- und/oder Adressdaten informieren. Ist die Erreichbarkeit des Kunden über die von ihm benannte E-Mail-Adresse nachweislich nicht oder nicht mehr gewährleistet, ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag dauerhaft auf eine kostenpflichtige postalische Kommunikation umzustellen, es sei denn, dass der Lieferant vom Kunden unverzüglich über die Änderung, den Wegfall oder die Übermittlungsstörung bei der vom Kunden benannten E-Mail-Adresse informiert wurde. Ferner ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Im Fall der Umstellung auf die postalische Kommunikation wird der Kunde per Brief über die Umstellung informiert. Die Umstellung auf die postalische Kommunikation während der Vertragslaufzeit ist kostenpflichtig; sie ist vom Kunden pauschal mit € 5,00 (brutto) zu vergüten. Diese Pauschale wird auch dann fällig, wenn der Kunde der gesondert abgeschlossenen Vereinbarung über die postalische Kommunikation fristgerecht widerspricht, unabhängig davon, ob der Kunde die Umstellung während der Vertragslaufzeit verlangt hat. Die Kosten der postalischen Kommunikation richten sich nach den für diesen Kommunikationsweg vom Lieferanten festgelegten Preis pro Jahr Vertragslaufzeit.**
- 1.9 Der Kunde ist dem Lieferanten, über seine dem Lieferanten zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Durchführung, Änderung oder Beendigung des Lieferverhältnisses (z.B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn, etwaige Preis- oder Vertragsanpassungen, etc.) vom Lieferanten zu erhalten. Der Lieferant behält sich vor, den Kunden bei technischen Störungen (z.B. Serverausfall oder sonstigen länger andauernden Störungen des Kommunikationsweges über E-Mail) ausnahmsweise über andere Kommunikationsformen (z.B. Briefpost) zu kontaktieren.

2 Lieferbestimmungen / Befreiung von der Leistungspflicht

- 2.1 Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf der vertraglich vereinbarten Energie an die vom Kunden benannte Entnahmestelle (siehe Ziff. 1 bis 3 des Auftragsformulars). Für Gaslieferverträge gilt, dass die abgenommene Erdgasmenge (Volumen) in Kubikmeter (m³) gemessen wird. Der Lieferant legt zur Abrechnung des Gasverbrauchs die vom zuständigen Netzbetreiber letztgemeldeten Angaben zugrunde. Für Strom- und Gaslieferverträge gilt, dass die Entnahmestelle die Eigentumsgrenze des auf den (ggf. jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses ist. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.
- 2.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitäts- bzw. Gasversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziff. 10. Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant an der Lieferung, der Erzeugung und/oder dem Bezug von Strom bzw. Gas aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung dem Lieferanten nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 2.3 Für Gaslieferverträge gilt, dass das gelieferte Gas vom Kunden nur zum Kochen, zur

Warmwasseraufbereitung und für Heizzwecke verwendet werden darf. Es wird entsprechend § 107 Abs. 2 EnergieStV auf Folgendes hingewiesen: Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem EnergieStG oder der EnergieStV zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

3 Messung / Selbstablesung / Zutrittsrecht / Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung von Grund- und Arbeitspreis bzw. Paket- und Mehrverbrauchspreis

- 3.1 Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messdienstleister, Netzbetreiber, Lieferanten oder auf Verlangen des Lieferanten oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Der Lieferant wird den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können der Lieferant und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden; dies gilt auch dann, wenn der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung vornimmt.
- 3.2 Gibt der Kunde bei einer Selbstablesung nachweislich einen falschen Zählerstand an, so kann ihm der Lieferant seinen damit verbundenen Aufwand (z.B. für die erneute Rechnungsstellung etc.) pauschal in Rechnung stellen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist der Nachweis gegenüber dem Lieferanten gestattet, es sei kein oder ein geringerer Schaden entstanden. Weitere Inkassokosten trägt der Kunde.
- 3.3 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten, des Messstellenbetreibers, des Messdienstleisters oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigter Weise verweigert oder behindert, ist er dem Lieferanten zum Ersatz der dadurch entstandenen Kosten verpflichtet. Bei einer pauschalen Berechnung der Kosten ist auf Verlangen des Kunden die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist der Nachweis gegenüber dem Lieferanten gestattet, es sei kein oder ein geringerer Schaden entstanden. Weitere Inkassokosten trägt der Kunde.
- 3.4 Bei Gaslieferverträgen ist die gelieferte Energiemenge in kWh Abrechnungsgrundlage. Der Verbrauch an kWh wird je nach ermitteltem Zählerstand der Anzahl der abgelesenen Kubikmeter wird mit dem vom jeweiligen Netzbetreiber letztgenannten Umrechnungsfaktor multipliziert. Der Umrechnungsfaktor setzt sich aus Brennwert (H₂) und mittlerer physikalischer Zustandsgröße zusammen und variiert je nach örtlichen Gegebenheiten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Nutzenergie einer kWh Gas im Vergleich zur kWh Strom entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers (z.B. Heiz- oder Brennkessel) geringer ist.
- 3.5 Der Lieferant wird unter Berücksichtigung des zu erwartenden Jahresverbrauchs des Kunden und der von ihm gewählten Tarifart monatliche Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, i.d.R. auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate, ggf. auf Basis der vom Netzbetreiber mitgeteilten Jahresverbrauchsprognose bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 3 EnWG bleiben unberührt.
- 3.6 Der Lieferant ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Sobald dem Lieferanten diese Werte vorliegen, frühestens jedoch nach Ablauf des jeweiligen Belieferungsjahres und nach Ende des Lieferverhältnisses, wird der Energieverbrauch nach Maßgabe des § 40 Abs. 2 EnWG abgerechnet. Der vertraglich vereinbarte Grundpreis wird monatlich, je angefangenem Monat in voller Höhe fällig. Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt bei Grund- und Arbeitspreistarifen die Anpassung des Grundpreises tagesgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Bei Pakettarifen erfolgen die Anpassung des Mehrverbrauchspreises gem. Ziff. 6.2 mengenanteilig und die Anpassung des Paketpreises tagesgenau. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe oder zu geringe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag zu erstatten, mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen oder der Rechnungsbetrag nachzutrichtern. Dies gilt auch dann, wenn der Netzbetreiber gegenüber dem Lieferanten ohne Verschulden des Lieferanten keine oder eine verspätete Netznutzungsrechnung erstellt und der Lieferant die Abrechnung bzw. Korrektur der Abrechnung gegenüber dem Kunden deshalb auf Basis der vom Netzbetreiber mitgeteilten Jahresverbrauchsprognose bzw. unter Berücksichtigung des Verbrauchs vergleichbarer Kunden durchführt bzw. nach Mitteilung der Daten durch den Netzbetreiber eine Korrektur der Abrechnung durchführt. Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 3 EnWG bleiben unberührt.
- 3.7 Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 EichG zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z.B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so ist der übersteigende Betrag zu erstatten, mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen oder der Rechnungsbetrag nachzutrichtern. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesetermin beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf 3 Jahre, beschränkt.
- 3.8 Der Kunde hat das Recht, entweder eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung und/oder eine Zwischenabrechnung zu wählen. Eine solche Abrechnung ist zusätzlich kostenpflichtig und erfolgt auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten.

4 Zahlungsbestimmungen / Zahlungsverweigerung / Verzug / Aufrechnung

- 4.1 Rechnungen sind zu dem vom Lieferanten angegebenen Zeitpunkt, i.d.R. innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung zu zahlen. Abschläge sind jeweils zu den in den Abschlagsplänen genannten Zeitpunkten zu zahlen und fällig. Zahlungen sind ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder per Überweisung zu entrichten. Eine bestehende Einzugsermächtigung wird ab dem 1. Februar 2014 automatisch in ein SEPA-Lastschriftmandat umgewandelt und gilt als SEPA-Mandat fort. Ist dem Lieferanten die Befriedigung seiner Forderungen im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens wegen eines Umstandes, den der Kunde zu vertreten hat, nicht oder nicht mehr möglich, so behält sich der Lieferant das Recht vor, bis zur vollständigen Befriedigung aller fälligen Forderungen des Lieferanten, die Zahlung durch Überweisung durchführen zu lassen, es sei denn, dass der Kunde die Befriedigung der Forderung zu Recht verweigert hat. Sobald alle fälligen und berechtigten Forderungen des Lieferanten durch Überweisung ausgeglichen sind, nimmt der Lieferant den Kunden unaufgefordert wieder in das Lastschriftverfahren auf. Ist mit dem Kunden die Zahlung per Lastschriftverfahren vereinbart, so ist der Kunde verpflichtet, dem Lieferanten eine Einzugsermächtigung, bzw. ein SEPA-Mandat zu erteilen. Alle fälligen Rechnungs- und Abschlagsbeträge sowie ggf. Vorauskasselerleistungen werden von dem vom Kunden angegebenen Konto per Lastschrift eingezogen, sofern dies vereinbart wurde. Der Kunde akzeptiert, dass eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) spätestens einen Tag vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen hat. **Bei Zahlung durch Überweisung erhöht sich der monatliche Abschlag um den im Auftragsformular ausgewiesenen Preis. Wird auf Verlangen des Kunden während der Vertragslaufzeit die Zahlungsweise vom Lastschriftverfahren auf Überweisung umgestellt (Umstellungsvereinbarung), erhöht sich der monatliche Abschlag um den in der Umstellungsvereinbarung ausgewiesenen Preis.**
- 4.2 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechnen gegenüber dem Lieferanten zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, 1. soweit die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder 2. sofern a) der in einer Rechnung angegebene

Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgerätes festgestellt ist. § 315 BGB bleibt hiervon unberührt.

- 4.3 **Im Falle einer durch den Kunden zu vertretenden Rückbelastung einer Lastschrift, kann der Lieferant dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten pauschal mit € 8,11 (brutto) berechnen.** Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist der Nachweis gegenüber dem Lieferanten gestattet, es sei kein oder ein geringerer Schaden entstanden.
- 4.4 **Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstehenden Kosten dem Kunden pauschal mit € 2,50 (brutto) berechnen.** Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist der Nachweis gegenüber dem Lieferanten gestattet, es sei kein oder ein geringerer Schaden entstanden. Weitere Inkassokosten trägt der Kunde.
- 4.5 Begleicht der Kunde den ausstehenden Betrag nicht oder nicht in voller Höhe vor Ablauf des auf der ersten Zahlungsaufforderung genannten Zeitraums, wird der ausstehende Betrag ab dem Ende des genannten Zeitraums mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst.
- 4.6 Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

5 Vorauszahlung / Sicherheitsleistung / Kautionsstarif

- 5.1 Bei Tarifen die vertraglich keine Vorauszahlung vorsehen, ist der Lieferant berechtigt, für den Energieverbrauch des Kunden für einen Abrechnungszeitraum Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Lieferant wird den Kunden über dieses Verlangen rechtzeitig, in verständlicher Form und schriftlich über den Beginn, die Höhe und den Grund des Vorauszahlungsverlangens informieren.
- 5.2 Ebenso ist der Lieferant berechtigt, sofern vertraglich keine Sicherheitsleistung vereinbart wurde, eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe zu verlangen, wenn der Kunde zur Leistung einer Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage ist. Die Sicherheit wird vom Lieferanten zum jeweiligen Basiszinssatz (derzeit - 0,13 % pro Jahr) verzinst. Der Lieferant ist berechtigt, die Sicherheit zu verwerten, wenn der Kunde in Verzug ist und nach erneuter Zahlungsaufforderung seiner Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb von 5 Werktagen nachkommt. Maßgeblich ist dabei der Tag des Überweisungsaufrags. Die Sicherheit wird unverzüglich an den Kunden zurückgegeben, wenn keine Vorauszahlung gem. Ziff. 5.1 verlangt werden kann.
- 5.3 Sofern und soweit dies vertraglich vereinbart wurde, verlangt der Lieferant vom Kunden eine Kautionsprovision zum abgeschlossenen Energieliefervertrag, wenn aufgrund der mitgeteilten Daten einer Wirtschaftsauskunftei Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde nicht oder nicht rechtzeitig seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen wird. Ist der Kunde zur Leistung einer Kautionsprovision verpflichtet, wird der Lieferant den zur Belieferung des Kunden nötigen Lieferantenwechselprozess erst einleiten, wenn er die Kautionsleistung vom Kunden erlangt hat. Der Anspruch des Lieferanten auf Leistung der Kautionsprovision und wird fällig mit Vertragsschluss in vertraglich vereinbarter Höhe. Die Kautionsprovision ist im Wege des Einzugsverfahrens (Lastschriftverfahren, bzw. SEPA-Lastschriftverfahren) zu leisten. Der Kunde akzeptiert, dass eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) spätestens einen Tag vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen hat. **Kann die Kautionsprovision im Wege des Lastschriftverfahrens vom Kunden bei Vertragsschluss angegebene Konto eingezogen werden, gilt Ziff. 4 hinsichtlich der dadurch entstehenden Kosten entsprechend. Gleiches gilt, wenn der Kunde die von seinem Konto eingezogene Kautionsprovision nach Vertragsschluss unberechtigt rückbuchen lässt, dies gilt auch, sofern der Kunde nach Ausübung eines gesetzlichen Widerrufsrechts die Kautionsprovision rückbuchen lässt.** Hinsichtlich der übrigen Zahlungsverpflichtungen aus dem Energieliefervertrag und den Kosten einer berechtigten Zahlungsaufforderung des Lieferanten findet Ziff. 4 entsprechende Anwendung. Die geleistete Kautionsprovision wird, während des gesamten Zeitraums in dem die Kautionsprovision zur Verfügung steht, zum jeweiligen Basiszinssatz (derzeit - 0,13 % pro Jahr) verzinst. Kommt der Kunde seinen vertraglichen Zahlungsverpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, wird die Kautionsprovision vom Lieferanten verwertet indem sie auf die zu leistenden Zahlungen des Kunden verrechnet wird. Die Verrechnung erfolgt nach Vertragsende in der Abschlussrechnung und dabei zuerst auf evtl. entstandene Kosten und im Übrigen auf die fälligen Abschlagsforderungen. Ein sich aus der Abschlussrechnung eventuell ergebendes Guthaben wird innerhalb von 30 Tagen nach Erstellung der Abschlussrechnung auf das vom Kunden bei Vertragsschluss angegebene Konto überwiesen, sofern der Kunde während der Vertragslaufzeit kein anderes Konto für die Auszahlung angegeben hat. **Sind beiderseits keine Leistungen ausgetauscht worden, wird die Kautionsprovision innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung des Vertrages an den Kunden überwiesen.** Sofern die vertraglich vereinbarte Kautionsprovision nicht, nicht in voller Höhe oder nicht rechtzeitig geleistet oder nach Vertragsschluss vom Kunden zurückgebucht wird, ist der Lieferant berechtigt ohne Einhaltung einer Frist den Energieliefervertrag außerordentlich zu kündigen, sofern unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Lieferanten die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann.

6 Preise und Preisanpassung bei Grund- und Arbeitspreistarifen und bei Pakettarifen / Abgaben, Steuern und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

- 6.1 Der Kunden auf der Homepage und von Vertriebspartnern des Lieferanten genannte Eurobetrag ist der Bruttoendpreis. Er enthält den Gesamtpreis und alle im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten Steuern und Abgaben in der bei Vertragsschluss gültigen Höhe, auch jene die vom Lieferanten aufgrund der Ziff. 6.13 für den Kunden getragen werden. Verändern sich diese Steuern und Abgaben nach Vertragsschluss, werden diese nur in Höhe der Veränderung (nach oben und unten gleichermaßen) weitergegeben. Die Ziff. 6.14 bis 6.16 bleiben hiervon unberührt.
- 6.2 Der Gesamtpreis bei Strom- und Gasstarifen setzt sich aus dem Auftragsformular ausgewiesenen Bestandteilen zusammen. Der Gesamtpreis bei einem Grund- und Arbeitspreistarif setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen. Der Gesamtpreis bei einem Pakettarif setzt sich aus einem Paketpreis und ggf. einem Arbeitspreis für Mehrverbrauchsleistungen zusammen. Der Mehrverbrauchsarbeitspreis ist der Preis für den über die vertraglich vereinbarte Paketmengengrenze (Mehrverbrauchspreis) hinausgehenden Verbrauch. Der Paketpreis umfasst einen Betrag für eine bestimmte Energiemenge innerhalb der vereinbarten Laufzeit, den der Kunde unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch immer vollständig bezahlen muss. Verlängert sich der Vertrag nach Ziff. 1.6, verlängern sich jeweils auch die Bedingungen des Pakettarifs. D.h., ab dem Zeitpunkt der Verlängerung gilt ein neues Paket, die ursprünglich vereinbarte Energiemenge gilt für den Zeitraum der Vertragsverlängerung zu dem dann gültigen Paketpreis (den der Kunde unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch immer vollständig bezahlen muss) wiederum als vereinbart. Der Mehrverbrauchspreis gilt für den Zeitraum der Vertragsverlängerung zu dem dann gültigen Mehrverbrauchspreis. Je nach Tarif reduziert sich der Gesamtpreis zudem um eine Bonuszahlung für Neukunden.
- 6.3 **Im Gesamtpreis Strom nach Ziff. 6.2 nicht enthalten ist die Belastung des Lieferanten nach dem EEG i.V.m. der AusgIMechV, die der zuständige Übertragungsnetzbetreiber vom Lieferanten verlangt (EEG-Umlage), in der jeweils gültigen Höhe.** Die EEG-Umlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres auf den Internetseiten der Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht (www.eeg-kwk.net) und in Cent pro an Letztverbraucher gelieferter kWh angegeben. Die EEG-Umlage beträgt für das Kalenderjahr 2013 5,277 Cent pro kWh. Kunden, die nach dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe (i.d.R. der 15.10. eines Jahres) einer Veränderung der EEG-Umlage im Sinne dieser Ziffer und vor deren Inkrafttreten einen Energieliefervertrag abschließen, wird die erstmalige Veränderung dieser Abgabe ab Inkrafttreten der Verände-

rung in voller Höhe, unmittelbar und dauerhaft gutgeschrieben. Bei einer Senkung der EEG-Umlage während des ersten Belieferungsjahres wird diese Gutschrift nicht gewährt.

- 6.4 **Im Gesamtpreis Strom nach Ziff. 6.2 nicht enthalten sind die vom Netzbetreiber erhobene Aufschläge nach dem KWKG in der jeweils gültigen Höhe.** Die Aufschläge werden vom Netzbetreiber auf Grundlage einer kalenderjährlich veröffentlichten Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (www.eeg-kwk.net) und gem. § 9 Abs. 7 KWKG festgelegt. Die KWK-Umlage beträgt für Strommengen bis 100.000 kWh pro Jahr und Lieferstelle (mit Ausnahme der stromintensiven Industrie) für das Kalenderjahr 2013 0,126 Cent pro kWh.
- 6.5 **Im Gesamtpreis Strom nach Ziff. 6.2 nicht enthalten ist die an den Netzbetreiber abzuführende Konzessionsabgabe in der jeweils gültigen Höhe.** Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich dabei nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gem. KAV. Die Konzessionsabgabe beträgt bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird, derzeit höchstens je nach Gemeindegröße bis 25.000 Einwohner 1,32 Cent pro kWh, bis 100.000 Einwohner 1,59 Cent pro kWh, bis 500.000 Einwohner 1,99 Cent pro kWh sowie über 500.000 Einwohner 2,39 Cent pro kWh.
- 6.6 **Im Gesamtpreis Strom nach Ziff. 6.2 nicht enthalten ist die vom Netzbetreiber erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern festgelegte Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (sog. Sonderkundenaufschlag), die für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils gültigen Höhe.** Der Lieferant wird dem Kunden dabei nur das zusätzliche Entgelt in Rechnung stellen, das ihm seinerseits vom zuständigen Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden berechnet wird. Die Umlage beträgt gem. Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber (www.eeg-kwk.net) ab dem 01.01.2013 für das Kalenderjahr 2013 0,329 Cent pro kWh. Kunden, die nach dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe (i.d.R. der 15.10. eines Jahres) einer Veränderung des Sonderkundenaufschlags im Sinne dieser Ziffer und vor deren Inkrafttreten einen Energieliefervertrag abschließen, wird die erstmalige Veränderung dieser Abgabe ab Inkrafttreten der Veränderung in voller Höhe, unmittelbar und dauerhaft gutgeschrieben. Bei einer Senkung des Sonderkundenaufschlags während des ersten Belieferungsjahres wird diese Gutschrift nicht gewährt.
- 6.7 **Im Gesamtpreis Strom nach Ziff. 6.2 nicht enthalten ist die vom Netzbetreiber erhobene sog. Offshore-Umlage, die für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils gültigen Höhe.** Insofern sieht der Gesetzgeber die Erhebung einer Offshore-Umlage ab dem 01.01.2013 als Aufschlag auf die Netzentgelte vor, die auf die Letztverbraucher in Cent pro kWh umgelegt wird. Der Lieferant hat auf die Höhe der Umlage keinen Einfluss. Für das Jahr 2013 sieht der Gesetzgeber für Kunden mit einem Jahresverbrauch bis 1.000.000 kWh die Erhebung der Umlage von 0,25 Cent (netto) pro kWh vor. Kunden, die nach dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe (i.d.R. der 15.10. eines Jahres) einer Veränderung der Offshore-Umlage im Sinne dieser Ziffer und vor deren Inkrafttreten einen Energieliefervertrag abschließen, wird die erstmalige Veränderung dieser Abgabe ab Inkrafttreten der Veränderung in voller Höhe, unmittelbar und dauerhaft gutgeschrieben. Bei einer Senkung der Offshore-Umlage während des ersten Belieferungsjahres wird diese Gutschrift nicht gewährt.
- 6.8 **Im Gesamtpreis Strom nach Ziff. 6.2 nicht enthalten ist die vom Netzbetreiber erhobene sog. Umlage für abschaltbare Lasten in der jeweils gültigen Höhe.** Der Bundestag hat am 13.12.2012 die Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (Verordnung zu abschaltbaren Lasten; BT-Drs. 17/11671, 17/11744 Nr. 2 AbschlVO) in der Fassung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie vom 12.12.2012 (BT-Drs. 17/11886) beschlossen. Auf der Grundlage dieses Beschlusses wurde die Umlage bzw. Belastung nach § 18 Abs. 1 AbschlVO eingeführt. Diese Umlage wird dem Lieferanten neben den Netznutzungsentgelten vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt. Die konkrete Höhe der Umlage nach § 18 Abs. 1 AbschlVO steht bei Vertragsschluss noch nicht fest; der Lieferant hat auf ihre Höhe keinen Einfluss. Auf der Grundlage des Beschlusses des Bundestages errechnet sich eine theoretisch mögliche Umlage in Höhe von bis zu 0,1194 Cent (netto) pro kWh. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Umlage bzw. Belastung nach § 18 Abs. 1 AbschlVO, die im Rahmen der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, vom Kunden getragen wird. Der Lieferant wird dem Kunden zuzüglich zum Lieferentgelt nur dasjenige Entgelt in Rechnung stellen, das ihm seinerseits vom Netzbetreiber nach Maßgabe der AbschlVO für die Belieferung des Kunden berechnet wird.
- 6.9 **Im Gesamtpreis Strom nach Ziff. 6.2 nicht enthalten ist die Stromsteuer in der jeweils gültigen Höhe.** Die Stromsteuer beträgt derzeit gem. StromStG 2,05 Cent pro kWh.
- 6.10 **Im Gesamtpreis Gas nach Ziff. 6.2 nicht enthalten ist die an den Netzbetreiber abzuführende Konzessionsabgabe in der jeweils gültigen Höhe.** Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich dabei nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gem. KAV. Die Konzessionsabgabe bei Gas, das ausschließlich zum Kochen und für die Warmwasserbereitung verwendet wird, beträgt derzeit höchstens je nach Gemeindegröße bis 25.000 Einwohner 0,51 Cent pro kWh, bis 100.000 Einwohner 0,61 Cent pro kWh, bis 500.000 Einwohner 0,77 Cent pro kWh sowie über 500.000 Einwohner 0,93 Cent pro kWh. Für sonstige Tarifierungen in Gemeinden beträgt die Konzessionsabgabe derzeit höchstens je nach Gemeindegröße bis 25.000 Einwohner 0,22 Cent pro kWh, bis 100.000 Einwohner 0,27 Cent pro kWh, bis 500.000 Einwohner 0,33 Cent pro kWh sowie über 500.000 kWh 0,40 Cent pro kWh. Für Sondervertragskunden beträgt die Konzessionsabgabe 0,03 Cent pro kWh.
- 6.11 **Im Gesamtpreis Gas nach Ziff. 6.2 nicht enthalten ist die Energiesteuer in der jeweils gültigen Höhe.** Die Energiesteuer beträgt derzeit gem. EnergieStG 0,55 Cent pro kWh.
- 6.12 **Alle in diesen AGB angegebenen Preise erhöhen sich um die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe (derzeit 19 %), sofern nicht anders angegeben.** Ändert sich dieser Steuersatz ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- 6.13 **Die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten und gültigen Steuern und Abgaben gem. Ziff. 6.3 bis 6.9 bei Stromtarifen und Ziff. 6.10 bis 6.11 bei Gasstarifen mit Ausnahme der Umsatzsteuer, werden vom Lieferanten für die gesamte Laufzeit des Vertrages in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Höhe getragen; darüber hinaus vom Kunden.** Die jeweiligen Beträge werden in der Jahres- und Schlussrechnung ausgewiesen. Im Übrigen gelten die Ziff. 6.14 bis 6.17 entsprechend.
- 6.14 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann der Lieferant hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z.B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 6.15 Ziff. 6.14 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziff. 6.14, Ziff. 6.3 bis 6.9 bei Stromtarifen und Ziff. 6.10 bis 6.11 bei Gasstarifen weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Lieferant zu einer entsprechenden Weitergabe verpflichtet. Ziff. 6.13 bleibt hiervon unberührt.
- 6.16 Ziff. 6.14 und Ziff. 6.15 gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (wie derzeit z.B. nach dem KWKG).
- 6.17 Der Lieferant ist verpflichtet, den nach Ziff. 6.2 zu zahlenden Gesamtpreis – bei Stromtarifen mit Ausnahme der Umsatzsteuer und der jeweils gesondert nach Ziff. 6.3 bis 6.9 an den Kunden weitergegebene EEG-Umlage, der KWK-Aufschläge, der Konzessionsabgaben, einer Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, einer sog. Offshore-Umlage, einer sog. Umlage für abschaltbare Lasten sowie der Stromsteuer; bei Gasstarifen mit Ausnahme der Umsatzsteuer und der jeweils gesondert nach Ziff. 6.10 bis 6.11 an den Kunden weitergegebenen Konzessionsabgaben und Energiesteuer – darüber hinaus nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine solche Erhöhung oder Ermäßigung erfolgt insbesondere, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Nutzung des Verteilnetzes ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Der Lieferant ist verpflichtet, bei Ausübung seines billigem Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Änderungen des Gesamtpreises nach dieser Ziffer sind nur zum 01. eines Ka-

lendermonats, bei Pakettarifen nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit bzw. des jeweiligen Verlängerungszeitraumes möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens 2 Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Der Lieferant wird den Kunden in gesonderter Mitteilung zur Preisanpassung auf sein Sonderkündigungsrecht hinweisen.

6.18 Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde im Internet unter www.extraenergie.com / www.hitenergie.de / www.prioenergie.de.

7 Preisfixierung / Bonuszahlungen

7.1 Bei Stromtarifen mit einer Preisfixierung (eingeschränkte Preisgarantie) bezieht sich diese für die jeweilige im Auftragsformular definierte Laufzeit der Fixierung allein auf einen erhebenen Grund- und Arbeitspreis (bei Pakettarifen auf den Paket- und Mehrverbrauchspreis) im Sinne der Ziff. 6.2 und besteht somit vorbehaltlich von Änderungen der Belastungen des Lieferanten nach dem EEG nach Ziff. 6.3, Änderungen der KWK-Umlage nach Ziff. 6.4, Änderungen der Konzessionsabgabe nach Ziff. 6.5, Änderungen einer Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV nach Ziff. 6.6, Änderungen der sog. Offshore-Umlage nach Ziff. 6.7, Änderungen der sog. Umlage für abschaltbare Lasten nach Ziff. 6.8, Änderungen der Stromsteuer nach Ziff. 6.9, Änderungen der Umsatzsteuer nach Ziff. 6.12 sowie vorbehaltlich der Erhebung zusätzlicher Steuern, Abgaben oder sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen im Sinne der Ziff. 6.14 bis 6.16, auf deren Anfall der Lieferant jeweils keinen Einfluss hat. Die Laufzeit der Preisfixierung beginnt mit Aufnahme der Belieferung und endet endgültig mit Ablauf der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit.

7.2 Bei Gasstarifen mit einer Preisfixierung (eingeschränkte Preisgarantie) bezieht sich diese für die jeweilige im Auftragsformular definierte Laufzeit der Fixierung allein auf einen erhebenen Grund- und Arbeitspreis (bei Pakettarifen auf den Paket- und Mehrverbrauchspreis) im Sinne der Ziff. 6.2 und besteht somit vorbehaltlich von Änderungen der Konzessionsabgabe nach Ziff. 6.10, Änderungen der Energiesteuer nach Ziff. 6.11 und Änderungen der Umsatzsteuer nach Ziff. 6.12 sowie vorbehaltlich der Erhebung zusätzlicher Steuern, Abgaben oder sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen im Sinne der Ziff. 6.14 bis 6.16, auf deren Anfall der Lieferant jeweils keinen Einfluss hat. Die Laufzeit der Preisfixierung beginnt mit Aufnahme der Belieferung und endet endgültig mit Ablauf der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit.

7.3 Ein dem Kunden im Auftragsformular ggf. zugesagter Bonus wird nur bei Neukunden im Sinne der Ziff. 1.3 und nur nach einem vollständigen Belieferungsjahr im Sinne der Ziff. 1.6 fällig. Der Bonus wird in der ersten Jahresrechnung verrechnet. Er wird prozentual zu den bei Vertragsschluss gültigen Preisen auf Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs berechnet. Für Pakettarife gilt zusätzlich, dass die Berechnung des Bonus mindestens auf Grundlage des bei Vertragsschluss gültigen Paketpreises erfolgt.

7.4 Ein dem Kunden im Auftragsformular ggf. zugesagter Sofortbonus wird nur bei Neukunden im Sinne der Ziff. 1.3 fällig. Ein Sofortbonus als unselbstständiger Bestandteil des Bonus gem. Ziff. 7.3 wird fällig, nachdem der Kunde die in den ersten 3 erstellten Abschlagsrechnungen genannten Beträge in voller Höhe und unverzüglich nach Fälligkeit beglichen hat. **Bei Fehlbuchungen, Rückbuchungen und/oder nicht rechtzeitigen bzw. unvollständigen Zahlungen der ersten 3 erstellten Abschlagsrechnungen entfällt der Anspruch auf den Sofortbonus, es sei denn der Kunde hat die Zahlung berechtigt verweigert;** der Anspruch auf den Bonus gem. Ziff. 7.3 bleibt hiervon unberührt. Die Auszahlung des Sofortbonus erfolgt auf das vom Kunden bei Vertragsschluss angegebene Konto nach Eingang der dritten Abschlagszahlung. Die Höhe des auszahlenden Sofortbonus bestimmt sich nach dem bei Vertragsschluss im Auftragsformular angegebenen Betrag in Euro. **Überschreitet die Höhe des ausgezahlten Sofortbonus die Höhe des Bonus gem. Ziff. 7.3, welcher am Ende des ersten Belieferungsjahres im Sinne der Ziff. 1.6 – entsprechend der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit – ermittelt wird, ist der den Bonus gem. Ziff. 7.3 übersteigende Betrag vom Kunden zurückzuerstatten, andernfalls wird der Sofortbonus auf den Bonus gem. Ziff. 7.3 angerechnet. Wird der Vertrag vor Ablauf der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit im Sinne der Ziff. 1.6 – insbesondere auch durch Umzug im Sinne der Ziff. 11.2 – beendet, hat der Kunde keinen Anspruch auf den Sofortbonus und muss ggf. geleistete Sofortbonuszahlungen zurückerstatten.**

7.5 Ein dem Kunden im Auftragsformular ggf. zugesagter „Sofortbonus-Direkt“ steht nur Neukunden im Sinne der Ziff. 1.3 zu und wird ausschließlich während des ersten Belieferungsjahres anteilig monatlich zur Auszahlung gebracht; im Übrigen wird er in der ersten Jahresrechnung verrechnet. **Die Höhe des insgesamt auszahlenden „Sofortbonus-Direkt“ wird zunächst nach dem bei Vertragsschluss im Auftragsformular genannten Betrag in Euro bestimmt und wird am Ende des ersten Belieferungsjahres anhand des tatsächlichen, abgerechneten Verbrauchs berechnet, höchstens jedoch auf Grundlage des bei Vertragsschluss vom Kunden angegebenen voraussichtlichen Jahresverbrauchs.** Die Auszahlung erfolgt auf das vom Kunden bei Vertragsschluss angegebene Konto und am Ende des jeweiligen Monats in dem ein Abschlag verlangt wird und in dem der Kunde den entsprechenden fälligen Abschlag rechtzeitig und in vertraglich vereinbarter Höhe geleistet hat. **Sofort und solange der Kunde Forderungen des Lieferanten aus dem ersten Belieferungsjahr im Sinne der Ziff. 1.6 nicht beglichen hat, wird der „Sofortbonus-Direkt“ bis zur vollständigen Begleichung dieser offenen Forderungen nicht zur Auszahlung gebracht, es sei denn, der Kunde hat die Zahlung berechtigt verweigert.** Wird der Abschlag auf berechtigtes Verlangen des Kunden während des ersten Belieferungsjahres gesenkt, senkt sich der monatlich ausgezahlte Anteil des „Sofortbonus-Direkt“ entsprechend. Eine Erhöhung des Abschlags verändert die Höhe des Sofortbonus nicht. **Überschreiten die auszahlenden monatlichen Anteile des „Sofortbonus-Direkt“ in Summe, den am Ende des ersten Belieferungsjahres in der Jahresrechnung errechneten Betrag des „Sofortbonus-Direkt“, hat der Lieferant das Recht, die Überzahlung zurückzuverlangen oder mit einem bestehenden Guthaben des Kunden zu verrechnen. Wird der Vertrag vor Ablauf der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit im Sinne der Ziff. 1.6 – insbesondere auch durch Umzug im Sinne der Ziff. 11.2 – beendet, hat der Kunde keinen Anspruch auf den „Sofortbonus-Direkt“ und muss ggf. geleistete Sofortbonuszahlungen zurückerstatten.**

8 Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

8.1 Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, StromGVV, StromNZV, GasGVV, GasNZV, MessZV, höchstgerichtliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen (z.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. **Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder in diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen, die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind.** In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit zu ändern, dass das Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur für den Kunden zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses unter Berücksichtigung der Interessen des Lieferanten führt.

8.2 Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen – mit Ausnahme der Preise –, sind nur zum 01. eines Kalendermonats möglich. Die Änderung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderung spätestens 2 Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Der Lieferant wird den Kunden in gesonderter Mitteilung zur Vertragsänderung auf sein Sonderkündigungsrecht hinweisen.

9 Einstellung der Lieferung / Wiederaufnahme der Lieferung / Fristlose Kündigung

9.1 Der Lieferant ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom bzw. Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Strom- bzw. Gasdiebstahl“).

9.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten und unter Berücksichtigung etwaiger Vorauszahlungen nach Ziff. 5.1 ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die aus einer streitigen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens 4 Wochen vorher angekündigt und der Beginn der Unterbrechung spätestens 3 Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen.

9.3 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Die Belieferung wird wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind.

9.4 **Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden, wenn unter Abwägung der beiderseitigen Interessen, dem Lieferant ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde mit einem Betrag von insgesamt € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten in Verzug ist und dem Lieferant ein Festhalten am Vertrag unter Abwägung der beiderseitigen Interessen des Einzelnen nicht zugemutet werden kann. Gleiches gilt, wenn der Kunde wiederholt mit einer Abschlagszahlung in Verzug ist. Die vorstehenden Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn der Kunde die Leistung zu Recht verweigert hat. Der Lieferant wird die Kündigung mindestens 2 Wochen vorher mitteilen.**

10 Haftung

10.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV bzw. § 18 NDAV).

10.2 Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

10.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgeldern für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

10.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

10.5 Die Bestimmungen des ProdHaftG bleiben unberührt.

11 Umzug

11.1 Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug mit einer Frist von mindestens 4 Wochen vor seinem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.

11.2 **Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums.** Der Lieferant behält sich das Recht vor, dem Kunden für die neue Entnahmestelle ein neues Vertragsangebot zu unterbreiten.

11.3 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziff. 11.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber bestehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.

12 Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel

12.1 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

12.2 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

13 Datenschutz / Bonität / Wirtschaftsauskunfteien / Widerspruchsrecht

13.1 Die Bestimmungen des BDSG werden beachtet.

13.2 Der Kunde willigt ein, dass der Lieferant zum Zweck der Bonitätsprüfung seine personenbezogenen Daten über den Antrag bzw. den Liefervertrag an Wirtschaftsauskunfteien vor Vertragsschluss und während der Dauer des Vertrages übermittelt und Auskünfte über sich von den Wirtschaftsauskunfteien erhält. Gleiches gilt für personenbezogene Daten im Zusammenhang mit nicht vertragsgemäßem Verhalten (z.B. offener Forderungsbetrag nach Kündigung, „Strom- bzw. Gasdiebstahl“) sowie im Zusammenhang mit Sperrung oder Änderung dieses Vertrages, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferanten erforderlich ist und dadurch keine seiner schutzwürdigen Belange beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung werden hierzu Informationen zum bisherigen Zahlungsverhalten des Kunden unter Verwendung von Anschriften- und zum Wirtschaftsdaten von Deltavista GmbH, Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG sowie SCHUFA Holding AG genutzt. Ziff. 13.3 hat der Kunde zur Kenntnis genommen.

13.3 Die Wirtschaftsauskunfteien speichern die Daten, um den ihnen angeschlossenen Unternehmen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Kunden geben zu können. An Unternehmen, die gewerbsmäßig Forderungen einziehen und den Wirtschaftsauskunfteien vertraglich angeschlossen sind, können zum Zwecke der Schuldnerermittlung Adressdaten übermittelt werden. Die Wirtschaftsauskunfteien stellen die Daten ihren Vertragspartnern nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen. Die übermittelten Daten werden ausschließlich zu diesem Zweck verarbeitet und genutzt. Der Kunde kann Auskunft bei den Wirtschaftsauskunfteien über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Die Adressen der Wirtschaftsauskunfteien lauten: Deltavista GmbH, Dessauerstr. 9, 80992 München, Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Gasstraße 18, 22761 Hamburg sowie SCHUFA Holding AG, Komoranweg 5, 65201 Wiesbaden.

13.4 **Der Kunde kann jederzeit der Nutzung oder Übermittlung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber dem Lieferanten widersprechen.**

14 Qualität der Leistungen / Streitbeilegungsverfahren

14.1 Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsschluss oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, sind zu richten an: ExtraEnergie GmbH, Postfach 974, 09009 Chemnitz, Tel.: 0800 6366361, service@extraenergie.com.

14.2 Ein Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach 4 Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gem. § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.

14.3 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 27572400, (Mo.-Di. 14-16 Uhr, Mi.-Do. 10-12 Uhr), Fax: 030 275724069, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

14.4 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Energie, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030 22480500 (Mo.-Fr. 9-12 Uhr), Fax: 030 22480323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

15 Schlussbestimmungen

15.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

15.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

Stromkennzeichnung gem. § 42 EnWG		
Energieträgermix	ExtraEnergie Strom	Bundesdurchschnitt (Quelle: BDEW, 2011)
Fossile und sonstige Energieträger	0,0 %	62,0 %
Kernkraft	0,0 %	18,0 %
Erneuerbare Energien	100,0 %	20,0 %
CO ₂ -Emissionen	0 g/kWh	503 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0,0000 g/kWh	0,0005 g/kWh

Stand: EE_AGB-V1_131101_V6_Stand_November_2013